

Regelungen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die übrigen Arbeitsschutzvorschriften¹

Bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie der Mutterschutzbestimmungen einzuhalten. Die wesentlichen Bestimmungen beziehen sich auf die folgenden Punkte:

Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist: (§2 Abs.1) - Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§2 Abs.2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§2 Abs.3).

Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§5 Abs.2 Satz 2 i.V.m. §7 Satz 1 Nr.2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 9 – 46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über Urlaub (§19) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§21) nicht in Betracht.

Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung gem. JArbSchG (§32 – 46) finden ebenfalls keine Anwendung, weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

Vor Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist entsprechend §35 des IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikumeinrichtung erforderlich. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des §34 IfSG erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i.S. des §42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i.S. d. §33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.

Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und –verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des §22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.

Bei einer Beschäftigung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung dürfen die Teilnehmenden am Praktikum keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können (biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2), möglich ist. Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -geweben (Tätigkeiten der Schutzstufe 2) ist zu vermeiden.

Bei der Beschäftigung schwangerer oder stillender Schülerinnen im Rahmen von berufsorientierenden Maßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften zum Mutterschutz entsprechend anzuwenden.

¹ RdErl. d. MK vom 1.12.2011 - 32–81431 - VORIS 22410

Versicherungsschutz

Für die Dauer der Durchführung der berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Als Informations- und Anleitungsmaterial hat der Bundesverband der Unfallkassen seine Schriften in das Internet eingestellt:

<http://regelwerk.unfallkassen.de> (Kennziffer: GUV-SI 8034).

Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen für die berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten gegen Schülerinnen oder Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt. Sachschadendeckungsschutz in begrenzter Höhe für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch der berufsorientierenden Maßnahme bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum entstanden ist.

Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden.

Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG

§ 2 Für wen gilt das JArbSchG?

Jugendliche sind Personen zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr. Für sie gilt besonderer Arbeitsschutz.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- Maximal acht Stunden täglich und maximal 40 Stunden wöchentlich **ohne Pausenzeit** gerechnet
- Ausnahme: max. 8,5 Stunden täglich, wenn dafür an einem anderen Tag weniger als 8 Stunden gearbeitet wird.

§11 Ruhepausen

Die Ruhepausen müssen **mindestens** betragen

1. bei einer Arbeitszeit von 4,5 – 6 Stunden: 30 Minuten
2. bei einer längeren Arbeitszeit: 60 Minuten

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. **Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. (...)**

§13 Tägliche Freizeit

Zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn müssen 12 Stunden Freizeit liegen.

§ 14 Nachtruhe

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

Ausnahmen gibt es z. B. im Bäckerhandwerk, wo die 16-Jährigen bereits um 5 Uhr und die 17-Jährigen sogar schon um 4 Uhr beginnen dürfen.

§15 5-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.

§ 22 Gefährliche Arbeiten

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die sie körperlich oder geistig überfordern,
2. mit Arbeiten, die aufgrund ihrer fehlenden Erfahrung gefährlich sein können
3. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit gefährdet wird durch: außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe, Lärm, Erschütterungen oder Strahlen, Chemikalien

§ 29 Unterweisung über Gefahren

Der Arbeitgeber muss die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren aufklären. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder mit gefährlichen Stoffen über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das erforderliche Verhalten zu unterweisen.